

99108009012000, 99108009012000

Parkausweis für Schwerbehinderte

Heruntergeladen am 29.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8937424/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108009012000, 99108009012000
Leistungsbezeichnung I	Parkausweis für Schwerbehinderte
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Parkerleichterung, Schwerbehindertenparkplatz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100), Behinderung (1130300), Fahrzeugbesitz (1090200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html
Teaser	Schwerbehinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen besondere Parkausweise beantragen.
Volltext	Schwerbehinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen besondere Parkausweise erhalten, die ihnen das Parken auf speziellen, durch ein Zusatzzeichen mit einem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Parkplätzen („Behindertenparkplätze“) erlauben und/oder andere Parkerleichterungen einräumen. Hierbei ist zwischen verschiedenen Parkausweisen (blauer, oranger und gelber Ausweis) zu unterscheiden, die zur Inanspruchnahme unterschiedlich weitreichender Parkerleichterungen berechtigen. Dementsprechend unterscheiden sich auch die Voraussetzungen, unter denen die verschiedenen Ausweise erlangt werden können. Die Nutzung der Parkausweise setzt nicht voraus, dass der behinderte Mensch das Fahrzeug selbst lenkt. Es muss sich jedoch jeweils um eine Fahrt handeln, die der Beförderung des behinderten Menschen dient, für den der jeweilige Ausweis ausgestellt wurde. Der EU-einheitliche **blaue Parkausweis** gilt in den Ländern der Europäischen Union. Nur dieser Ausweis berechtigt zum Parken auf entsprechend gekennzeichneten Behindertenparkplätzen. Darüber hinaus können weitere Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden. Erhalten können diesen Ausweis Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“).

Modul

Sachverhalt

Durch den bundeseinheitlichen ****orangenen Parkausweis**** können auch schwerbehinderte Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen, die die Voraussetzungen für den blauen Ausweis nicht erfüllen, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen. Zum Parken auf Behindertenparkplätzen berechtigt dieser Ausweis jedoch nicht. .

Angaben zum berechtigten Personenkreis für den orangenen Ausweis und zum Umfang der Parkerleichterungen sind unter dem Link des LAsD am Ende dieser Seite aufgeführt.

Darüber hinaus besteht für Menschen, die zwar in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, die Voraussetzungen zur Erlangung des orangenen Parkausweises jedoch nicht erfüllen, die Möglichkeit auf Erteilung des sogenannten ****gelben Parkausweises****. Dieser Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen, verleiht der Inhaberin/dem Inhaber aber sonstige Parkerleichterungen.

Im Gegensatz zu den übrigen Ausweisen kann der gelbe Ausweis auch (befristet) erteilt werden, wenn z.B. infolge einer Operation, eines Unfalls oder einer Krankheit nur vorübergehend eine erhebliche Gehbehinderung/Mobilitätsbeeinträchtigung besteht. Der "gelbe Parkausweis" gilt nur in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz. Auch zum gelben Ausweis sind Angaben zum berechtigten Personenkreis und zum Umfang der Parkerleichterungen unter dem Link des LAsD am Ende dieser Seite zu finden.

Erforderliche Unterlagen

****Blauer Parkausweis****

- Erstbeantragung:
 - letzter Bescheid des Landesamtes für soziale Dienste und
 - Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen aG oder BI),
 - Passbild.
- Verlängerung:
 - Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen aG oder BI),
 - den alten blauen Parkausweis,

Modul	Sachverhalt
	• Passbild.
	Oranger Parkausweis (Parkerleichterung) • Erstbeantragung: Schwerbehindertenausweis • Verlängerung: Alten orangen Parkausweis
	Gelber Parkausweis (Parkerleichterung) • Erstbeantragung: Schwerbehindertenausweis • Verlängerung: Alten gelben Parkausweis
Voraussetzungen	
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen über Parkerleichterungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erhalten Sie auch auf den Internetseiten der LAsD. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/MenschenMitBehinderung/MenschenMitBehinderungArtikelParken.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/MenschenMitBehinderung/MenschenMitBehinderungArtikelParken.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	Das Antragsformular erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Sie können es sich aber auch von den Internetseiten des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) herunterladen. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/MenschenMitBehinderung/MenschenMitBehinderungZumHerunterladen.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/MenschenMitBehinderung/MenschenMitBehinderungZumHerunterladen.html
Ursprungsportal	Parkausweis für Schwerbehinderte, Parking permit for severely disabled persons